

3295

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Übernahme der Schweizerischen Versuchsanstalt St. Gallen durch den Bund.

(Vom 3. September 1935.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Übernahme der Schweizerischen Versuchsanstalt St. Gallen vorzulegen.

1. Einleitung.

Die objektive und wissenschaftlich einwandfreie Prüfung einerseits der in Industrie und Gewerbe verwendeten Materialien und anderseits der von ihnen auf den Markt gebrachten Erzeugnisse haben den Weltruf schweizerischer Qualitätswaren mitbegründet. Die technische Materialprüfung wird von grossen Privatunternehmungen in eigenen Fabriklaboratorien, von industriellen Fachverbänden in verbandseigenen Prüfanstalten und von öffentlich-rechtlichen Untersuchungsinstituten getragen. Diese letztern sind entweder aus den Bedürfnissen von Lehranstalten hervorgegangen, wie die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt (in der Folge gekürzt: E. M. P. A.) an der eidgenössischen Technischen Hochschule (in der Folge gekürzt: E. T. H.) in Zürich, die laboratoires d'essais des matériaux der Ecole des Ingénieurs in Lausanne und der Ecole des Arts et Métiers in Genf, oder sie wurden durch einen Akt der Gesetzgebung mit genau umrissenen Aufgaben geschaffen wie das eidgenössische Amt für Mass und Gewicht.

Die beiden grössten gegenwärtigen technisch-wissenschaftlichen Untersuchungsstellen für Rohstoffe und Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie, für Brenn-, Farb-, Baustoffe, für Papier und Papierersatzstoffe, Leder, Öle und Fette, Textilien usw. sind die «E. M. P. A. an der E. T. H.» und die «Schweizerische Versuchsanstalt» (in der Folge gekürzt: S. V. A.) in St. Gallen.

2. Die «Schweizerische Versuchsanstalt» und ihr Verhältnis zur «Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt».

Der im Jahr 1880 aus einem kleinen Festigkeitsprüfinstitut am Polytechnikum hervorgegangenen E. M. P. A. ist 1928 die 1906 gegründete «eidgenössische Prüfungsanstalt für Brennstoffe an der E. T. H.» angegliedert

worden; das Gesamtinstitut besteht zurzeit aus 17 Abteilungen für Bausteine, Bindemittel, Beton und Eisenbeton, Metalle, Holz und Holzverbindungen, Leder, Druckbehälter und Druckleitungen, Papier und Papierersatzstoffe, technische Chemie, Kolloidchemie, Brenn- und Kraftstoffe, Wärmetechnik, Öle, Schmiermittel, Anstrichstoffe, Strassenbau- und Isolierstoffe und Bodenkunde. Die E. M. P. A. untersteht der unmittelbaren Aufsicht des eidgenössischen Schulrates. Sie bewältigt mit einem Arbeiterstab von zurzeit 84 Einheiten ein gewaltiges Pensum an Prüfaufträgen aus Industrie und Gewerbe, an Forschungsarbeit und an Lehrtätigkeit. Ihre hervorragenden Dienste für die schweizerische Volkswirtschaft sind unbestritten; sie genießt über die Landesgrenzen hinaus einen bedeutenden Ruf wegen der Objektivität, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit ihrer Arbeit.

Die S. V. A. in St. Gallen ist 1911 aus der 1886 vom Kaufmännischen Direktorium gegründeten «Garnkontrollstelle» hervorgegangen und war 1911 bis 1918 der physikalisch-chemischen Abteilung der Handelshochschule in St. Gallen angegliedert. Die Gründer und bisherigen Träger der Handelshochschule, d. h. die politische Gemeinde St. Gallen, die Kaufmännische Corporation St. Gallen und die Ortsbürgergemeinde St. Gallen, haben im laufenden Jahre das Institut in eine Stiftung umgewandelt. Das oberste Organ der Handelshochschule und damit auch der S. V. A. ist der Stiftungsrat. Die S. V. A., die zurzeit 22 Bedienstete zählt, ist in drei Abteilungen für I. Textilien, II. Leder, III. Fette, Öle und Seife gegliedert. Sie hatte im Jahrfünft 1930/34 durchschnittlich jährlich etwa 1900 Aufträge zu erledigen, wovon etwa 65% auf die Abteilung I, 25% auf die Abteilung II und 10% auf die Abteilung III entfallen.

Entwicklung der S. V. A.

Zahl der Aufträge 1912--1934					
1912.	283	1920	1131	1928	2108
1913.	182	1921	945	1929	2118
1914.	138	1922	960	1930	2231
1915.	193	1923	1245	1931	1853
1916.	176	1924	1474	1932	1692
1917 ¹⁾	302	1925	1685	1933	1839
1918.	852	1926	1782	1934	1923
1919 ²⁾	740	1927	1957		

Sie hat sich im Laufe der Jahre aus einer Institution von vorwiegend lokalem Interesse zu einer Forschungsstätte entwickelt, die der gesamten schweizerischen Textil-, Leder- und Seifenindustrie wichtige Dienste leistet.

¹⁾ 1917: Angliederung der Abteilung II für Lederindustrie.

²⁾ 1919: Angliederung der Abteilung III für Fette, Öle und Seifenindustrie.

Statistik der Aufträge nach der geographischen Herkunft			
Von je 100 Aufträgen in den Jahren entfielen:	1912	1930	1934
auf die Kantone:			
St. Gallen.	75	25	13
Appenzell I.- und A.-Rh.	1	3	3
Thurgau	11	9	6
Zürich	2	29	29
Bern	—	7	25
Basel	—	4	6
Aargau	—	3	4
Tessin	—	4	1
Solothurn	—	2	3
Glarus	—	3	1
Schaffhausen	—	—	2
auf die übrige Schweiz.	1	7	3
auf das Ausland.	10	4	4

Der Bundesrat hat der interkantonalen Bedeutung des Institutes seit 1925 durch Gewährung einer direkten jährlichen Subvention Rechnung getragen, während das Institut bis 1924 im Rahmen der der Handelshochschule gewährten Subvention unterstützt worden war. Ungefähr in dem Umfang und in dem zeitlichen Ablauf, wie die Bedeutung der Stickereindustrie für die Ostschweiz zurückgegangen ist, schwand der ausschliessliche Charakter der Anstalt als Textilienprüfstelle. Schon als solche, erst recht aber, seit die Anstalt ihre Untersuchungen auf Leder, Fette und Öle ausgedehnt hat, trat sie in eine gewisse Konkurrenz zur E. M. P. A. bzw. zur E. T. H. Einer etwelchen Doppelspurigkeit war schwer zu entrinnen. Immerhin haben die Leiter der beiden Institute schon 1926 auf Wunsch des schweizerischen Schulrates und gemäss Antrag des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes eine Abgrenzung ihrer Arbeitsgebiete vereinbart. Für Grenzgebiete, d. h. Arbeiten, die in beiden Anstalten ausgeführt werden, wurde wenigstens eine Verständigung über Untersuchungsmethoden, im Interesse des Ansehens der Institute, und über Prüfungsgebühren, um Preisunterbietungen zu vermeiden, angestrebt. Veranlasst durch eine Anfrage der S. V. A. wegen der Errichtung eines Lehrstuhls für Textiltechnik an der E. T. H. und der Schaffung eines Demonstrationslaboratoriums für Textiltechnik im Maschinenlaboratorium in Zürich ist 1931 die erstmals 1926 aufgeworfene Frage der Vereinheitlichung des gewerblichen und industriellen Prüfwesens in den Vordergrund des Interesses getreten. Das an und für sich durchaus gesunde und sowohl vom Standpunkt der Industriebedürfnisse wie der Anstaltsleitungen aus verständliche Expansionsbestreben der St. Galler und der eidgenössischen Institute lässt, in Verbindung mit der

Notwendigkeit, dem Raumnotstand der Anstalt in St. Gallen unter Heranziehung von Bundesgeldern abzuhelpfen, und mit Rücksicht auf den Zwang, auch im Bundeshaushalt jede nicht ganz dringliche Ausgabe zu vermeiden, neuerdings Mittel und Wege suchen, um unwirtschaftliche Doppelspurigkeiten zu verhindern.

3. Die Angliederung der Schweizerischen Versuchsanstalt an die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt.

Der schweizerische Schulrat hat in den Jahren 1932—1935 in Verbindung mit den übrigen Amtsstellen des Bundes die organisatorischen, technischen und finanziellen Fragen abgeklärt, die mit der Angliederung der S. V. A. an die E. M. P. A. und die dadurch nötig werdende Reorganisation der E. M. P. A. entstehen. Er betont die Zweckmässigkeit der Zusammenfassung der Prüfungsanstalten. Die Zufälligkeiten des allmählichen Ausbaues haben es mit sich gebracht, dass zunächst eine gewisse Zersplitterung in der Wahrnehmung der technischen Prüfinteressen entstanden ist; wo immer sich heute die Gelegenheit bietet, zersplitterte, gleichlaufende Interessen zusammenzufassen, sollte zugegriffen werden; denn eine Konzentration solcher Interessen wird in unserem kleinen Lande zu einer höheren Qualitätsleistung, einem bessern Nutzeffekt und zu einer reibungsloseren und vereinfachten technischen und finanziellen Verwaltung führen. Die Schaffung einer einzigen «Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe» bürgt für technischen Fortschritt und volkswirtschaftliche Vorteile und hat innerbetrieblich den Vorzug, dass die kostspieligen Prüfapparaturen in der Regel nur einmal zu beschaffen sind. Mit ungefähr demselben finanziellen Aufwand lässt sich in personeller und technischer Hinsicht eine ungleich rationellere Arbeitsorganisation und damit auch eine Steigerung der Leistungsqualität erzielen. Offensichtlich wäre nicht nur die organisatorische, sondern auch die räumliche Zusammenlegung von E. M. P. A. und S. V. A. zweckmässig. Vor allem mit Rücksicht auf regionalpolitische Erwägungen soll jedoch der heutige Standort der beiden Anstalten beibehalten werden. Der Stiftungsrat in St. Gallen hat sich der Auffassung der eidgenössischen Verwaltungsbehörden angeschlossen. In der Folge ist eine grundsätzliche Einigung zwischen den st. gallischen und den eidgenössischen Organen über die Angliederung der S. V. A. an die E. M. P. A. zustande gekommen.

4. Die finanzielle Belastung des Bundes aus der Übernahme der Anstalt.

a. Die Kosten der Raumbeschaffung.

Die derzeitigen räumlichen Verhältnisse der S. V. A. sind unbestreitbar schlecht. Die steigende Differenzierung und die wachsende Beanspruchung der Anstalt haben in den letzten Jahren zu einer wirklichen Raumnot geführt: Die Anstalt muss sich heute hauptsächlich noch mit den Kellerräumen in der Handelshochschule begnügen wie vor 22 Jahren, als die kleine Textilprüfstelle etwa ein Siebteil des derzeitigen Arbeitspensums der drei Abteilungen zu

bewältigen hatte. Die Handelshochschule selbst ist ausserstande, der Anstalt weitere Räume abzutreten. Der drückende Platzmangel erhöht die Gefahren für das Untersuchungspersonal, die Material- und Apparateanhäufung schränkt die Bewegungsfreiheit und Benutzbarkeit der Installationen ein und hemmt damit die prompte Arbeitsabwicklung. Die Unterbringung der Anstalt in neuen Räumen ist eine unumgängliche Notwendigkeit.

Das ursprünglich in Aussicht genommene Projekt eines Anstaltsneubaues mit einem Kostenaufwand von ca. 1 Million Franken, woran der Bund nach Ansicht der Behörden in St. Gallen einen ausserordentlichen Beitrag von 50% mit Fr. 500,000 hätte leisten sollen, ist als zu kostspielig verworfen worden. Als zweckmässige und sparsame Lösung der Raumfrage ist heute im Einvernehmen mit der Direktion der eidgenössischen Bauten die Übersiedlung der Anstalt in ein leerstehendes Fabrik- und Geschäftshaus vorgesehen.

Der Nordtrakt des Geschäftshauses Reichenbach ist für die Zwecke des Anstaltsbetriebes geeignet; er weist eine nutzbare Gesamtfläche von 2489 m², wovon 2050 m² gut belichtet sind, auf. Das Gebäude kostet ca. Fr. 300,000; seine Herrichtung für die Zwecke der Untersuchungsanstalt erfordert ca. Fr. 250,000.

Stadt und Kanton St. Gallen stellen die Liegenschaft dem Bund unentgeltlich zur Verfügung. Die Stadt St. Gallen leistet dem Bund an die Umbaukosten einen Beitrag von Fr. 100,000. Der Umbau geschieht nach den Anordnungen und auf Kosten des Bundes. Die Stadt St. Gallen hat sich überdies verpflichtet, sämtliche weitere Raumbedürfnisse der Hauptabteilung St. Gallen des vereinigten Institutes während eines Zeitraumes von 25 Jahren auf eigene Kosten zu befriedigen.

b. Die Kosten des Betriebes.

Der Rechnung der S. V. A. sind folgende Einzelheiten zu entnehmen:

Jahres- durch- schnitt 1931/35		Rechnung				Budget
		1931	1932	1933	1934	1935
ca. Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
155,200	Ausgaben	156,064	145,847	152,724	157,153	164,208
119,800	Besoldungen	110,815	114,371	120,980	124,859	127,808
7,600	Mobilen, Apparate, Glas .	16,443	4,535	4,377	4,295	8,500
2,400	Chemikalien	2,771	1,695	2,366	2,297	2,700
2,500	Bibliothek	2,377	2,740	2,588	2,017	3,000
1,400	Drucksachen, Bureauama- terial	1,366	1,248	1,313	1,209	1,700
8,500	Telephon, Porti, Frachten usw.	9,292	8,258	8,100	9,476	7,500
13,000	Miete, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Kraft.	13,000	13,000	13,000	13,000	13,000
141,400	Einnahmen	118,606	149,689	146,312	150,340	142,236
58,100	Prüfungsgebühren	51,722	52,485	59,279	66,804	60,000
20,300	Industriesubventionen . .	17,450	23,150	20,850	20,650	19,350
39,500	Bundessubvention	25,000	50,000	42,500	40,000	40,000
13,000	Leistungen der Handels- hochschule	13,000	13,000	13,000	13,000	13,000
10,600	Zinsen des Reservefonds .	11,434	11,054	10,683	9,886	9,886
-13,800	Ausgabenüberschuss zulasten (-) bzw.	-37,458	—	-6,412	-6,813	-21,972
	Einnahmenüberschuss zugunsten (+) des Reserve- fonds	—	+3,842	—	—	—

Unter teilweiser Berücksichtigung etwelcher Einsparungen, die die Zusammenlegung ermöglichen wird, unter Einrechnung der neuen Ausgaben, die der Betrieb in erweiterten Räumen mit sich bringt und wegen der vermehrten Personalausgabe ergibt sich für die nächste Zukunft folgender allgemeiner Voranschlag:

	Fr.	Fr.	Fr.
A. Ausgaben:			
I. Personalausgaben:			
a. Besoldungen, Gehälter, Löhne		151,000	
b. Vergütungen für Dienstreisen		2,000	
c. Beiträge an die Versicherungskasse:			
1. Ordentliche Jahresbeiträge (Art. 45, lit. a, Statuten der Versicherungskasse)	10,600		
2. Monatsbetroffnisse (Art. 45, lit. b, Statuten der Versicherungskasse)	1,600		
3. Verzinsung des versicherungstechnischen Defizites und Amortisation	3,500		
d. Verschiedenes		15,700	
		500	
			169,200
II. Sachausgaben:			
a. Bücher und Fachzeitschriften		3,000	
b. Telephon		4,000	
c. Telegramme, Frachten		1,500	
d. Veröffentlichung von Vorträgen		1,000	
e. Betriebskosten (Verbrauchsmaterial, Triebkraft; Drucksachen und Bureau-material)		8,000	
f. Mobilien und Apparate, Unterhalt und Neuanschaffungen		9,000	
g. Hausdienst (Heizung, Beleuchtung, Gas, Wasser)		11,000	
h. Versicherung und Gebäudeunterhalt		4,000	
i. Verschiedenes und zur Aufrundung		3,300	
			44,800
			214,000
B. Einnahmen:			
a. Prüfungsgebühren		60,000	
b. Subventionen der Industrie ¹⁾		20,000	
			80,000
C. Ausgabenüberschuss zulasten der Bundeskasse.			134,000

¹⁾ Der schweizerische Schulrat hat dem eidgenössischen Departement des Innern am 28. Mai 1935 mitgeteilt, dass genügend Zusicherungen aus Industriekreisen für eine jährliche Beitragsleistung von wenigstens Fr. 20,000 vorliegen, wiewohl die in Aussicht genommene Förderungsgesellschaft, die sicherlich noch weitere Kreise für die Tätigkeit der Anstalt interessieren werde, noch nicht gegründet sei.

Zweckmässige Organisation und rationelle Betriebsführung in den technischen Abteilungen und in der Kanzlei müssen auf den vorgesehenen Personal-, Material- und Verkehrsausgaben noch wesentliche Einsparungen erzielen lassen. Der ihnen entsprechende Betrag ist heute noch nicht feststellbar. Unter Berücksichtigung aller Umstände darf die vorstehende Aufstellung hinsichtlich

der Ausgabenposten für die nächsten fünf Jahre als Maximalvoranschlag betrachtet werden.

c. Die Verwendung des Wertschriftenvermögens der Schweizerischen Versuchsanstalt.

Zu den Aktiven, die mit der S. V. A. an den Bund übergehen, gehört ein Wertschriftenbestand im Nominalwert von zurzeit Fr. 284,000, der die beiden Fonds (Reservefonds Fr. 274,000 und sogenannter Fischbacherfonds für ausserordentliche Aufwendungen Fr. 10,000) der Anstalt darstellt. Die Hochschulbehörden in St. Gallen haben bisher die Zinsen und in den letzten Jahren auch die Substanz des Reservefonds zur Deckung von Betriebsdefiziten der Versuchsanstalt verwendet. Der Reservefonds ändert seine Zweckbestimmung mit dem Übergang der Anstalt an den Bund, da dieser Einnahmen und Ausgaben in der allgemeinen Staatsrechnung verrechnet, wie das heute schon mit den Einnahmen und Ausgaben der E. M. P. A. an der E. T. H. geschieht, insofern, als er wenigstens teilweise zur Ermöglichung dringend nötiger grösserer Anschaffungen beibehalten werden soll.

Wir haben die Absicht, den Reservefonds zur Deckung der Kosten von ca. Fr. 150,000 heranzuziehen, die dem Bund aus der Beschaffung neuer Arbeitsräume in St. Gallen entstehen werden. Der nach Bezahlung dieser Kosten verbleibende Rest von nominal etwa Fr. 120,000 nebst den Zinsen des Fonds soll, wie der Fischbacherfonds, für ausserordentliche Bedürfnisse der Hauptabteilung St. Gallen reserviert bleiben.

d. Die Gesamtbelastung.

Der Bezug neuer Arbeitsräume in St. Gallen verursacht dem Bund eine einmalige Auslage von Fr. 250,000, die sich aus einem Beitrag der Stadt St. Gallen von Fr. 100,000 und durch Heranziehung der Reservefonds der S. V. A. im Betrage von Fr. 150,000 bestreiten lässt. Die Überführung der S. V. A. in Bundeseigentum wird die eidgenössische Staatskasse jährlich mit rund Fr. 134,000 belasten. Die S. V. A. hat in den Jahren 1926—1931 jährlich Fr. 25,000, 1932 Fr. 50,000, 1933 Fr. 42,500 und seither jährlich Fr. 40,000 Bundessubventionen erhalten. Mit der Übernahme der Anstalt durch den Bund erwächst diesem somit eine Mehrbelastung von etwa Fr. 94,000 jährlich. Sie lässt sich rechtfertigen, wenn überlegt wird, dass dafür die grossen Vorteile eines vereinheitlichten, zentral geleiteten, rationellen und leistungsfähigen Prüfwesens für Industrie und Gewerbe eingetauscht werden, dass damit der hervorragende Ruf schweizerischer Qualitätsleistungen gesichert, ja sogar gehoben werden kann. Die der Stiftung Handelshochschule St. Gallen von den politischen und bürgerlichen Behörden und Industriellen in der Stadt St. Gallen zur Verfügung gestellten Mittel reichen knapp zum Betrieb der Handelshochschule; zu Leistungen an die Betriebskosten der vereinigten Prüf- und Versuchsinstitute ist die Stiftung ausserstande.

Nach Art. 31, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 13. Oktober 1933 über die ausserordentlichen und vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung

des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt sind neue Ausgaben nur zulässig, wenn die erforderlichen Mittel entweder vorhanden sind oder auf dem ordentlichen verfassungsmässigen Wege bewilligt werden. Die für den Umbau der Anstaltsräume einmalig erforderlichen Fr. 250,000 sind vorhanden. Der die bisherigen Leistungen des Bundes übersteigende Jahresbedarf von Fr. 94,000 ist nicht gedeckt. Wir haben die Meinung, dass er aus den Einnahmen des neuen Finanzprogrammes zu bestreiten sei.

Wir erlauben uns, Ihnen den beigefügten Entwurf eines Bundesbeschlusses mit dem Antrag auf Genehmigung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. September 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Meyer.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

2 Beilagen.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
**die Übernahme der Schweizerischen Versuchsanstalt in St. Gallen
durch den Bund.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 3. September 1935,
beschliesst:

Art. 1.

¹ Der am 3./13. September 1935 abgeschlossene «Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und der Stiftung Handelshochschule St. Gallen über die Übergabe der Schweizerischen Versuchsanstalt an den Bund» wird genehmigt.

² Der am 3./12. September 1935 abgeschlossene «Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft einerseits und dem Kanton und der Stadt St. Gallen anderseits über die Leistungen von Stadt und Kanton St. Gallen an den Bund anlässlich des Überganges der Schweizerischen Versuchsanstalt aus dem Eigentum der Handelshochschule St. Gallen an den Bund» wird genehmigt.

Art. 2.

Der Bund vereinigt die «Schweizerische Versuchsanstalt» und die «Eidgenössische Materialprüfungsanstalt an der eidgenössischen Technischen Hochschule» zu einem einheitlich verwalteten Gesamtbetrieb «Eidgenössische Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe».

Art. 3.

¹ Zum Umbau des von Kanton und Stadt St. Gallen zur Verfügung gestellten Gebäudes für die Zwecke der Materialprüfung in St. Gallen wird ein Kredit von Fr. 250,000 bewilligt. Die Kosten werden nach Abzug des Beitrages der Stadt St. Gallen von Fr. 100,000 aus den Reservefonds der Schweizerischen Versuchsanstalt bestritten.

² Der Rest der Reservefonds bleibt zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse der Hauptabteilung in St. Gallen vorbehalten.

Art. 4.

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Vertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und der Stiftung Handelshochschule
St. Gallen über die Übergabe der Schweizerischen Versuchs-
anstalt an den Bund.

Zwischen dem schweizerischen Bundesrat einerseits und dem Stiftungsrat der Handelshochschule St. Gallen andererseits ist unter Vorbehalt der Ratifikation durch die zuständigen Instanzen folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

¹ Die Handelshochschule tritt die Schweizerische Versuchsanstalt (in der Folge mit S. V. A. bezeichnet) an die Eidgenossenschaft zu Eigentum ab.

² Der Bund übernimmt die S. V. A. als eine der Hauptabteilungen der aus der Vereinigung der S. V. A. mit der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zurich zu errichtenden Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe.

³ Die technische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Hauptabteilung St. Gallen soll im Rahmen der Gesamtanstalt unter Wahrung der Forderungen einer ökonomisch und technisch rationellen Betriebsorganisation stets mindestens der Bedeutung der S. V. A. unmittelbar vor ihrer Vereinigung entsprechen.

⁴ Die abzutretenden Aktiven der S. V. A. bestehen aus:

a. Fahrhabe, Inventarwert 15. Juli 1935:	Fr.	Fr.
Maschinen, Apparate, Mobilien, Glas	73,882.—	
Chemikalien	1,380.—	
Bibliothek	15,680.—	
Büreaumaterial	4,413.—	
		<u>95,355.—</u>
(Anschaffungswert Fr. 163,000)		
(Versicherungswert Fr. 150,000)		
	Übertrag	95,355.—

	Fr.	Fr.
	Übertrag	95,355.—
<i>b.</i> Wertschriften, Wert 15. Juli 1935:		
nominell Fr. 184,000 3½% Obligationen SBB, Serie AK zu 88.40	162,656.—	
» » 10,000 4 % Obligationen Kanton Genf 1931 zu 77.75	7,775.—	
» » 40,000 3¾% Obligationen politische Gemeinde St. Gallen 1933 zu 91.	36,400.—	
» » 20,000 3½% Obligationen Kanton St. Gallen 1933 zu 90.	18,000.—	
» » 10,000 4 % Kassenscheine der Stadt St. Gallen 1935/38, nicht kotiert.	10,000.—	
» » 10,000 4 % Obligationen Ersparnisanstalt des Kaufmännischen Direktoriums St. Gallen 1933, nicht kotiert . . .	10,000.—	
	<u>10,000.—</u>	244,831.—
nominell Fr. 274,000		
<i>c.</i> Barwerte:		
1. Bargeld, Stand vom 15. Juli 1935.	221.60	
2. Postcheckguthaben, Stand vom 15. Juli 1935	1,588.39	
3. Kontokorrent mit dem Kaufmännischen Direktorium St. Gallen, Guthabensaldo 15. Juli 1935	1,531.90	
4. Einlageguthaben beim Kaufmännischen Direktorium St. Gallen (Kassabuch) Saldo 15. Juli 1935.	<u>10,234.—</u>	13,575.89
Summe der Aktiven, Wert 15. Juli 1935.		<u>353,761.89</u>

⁵ Die Aktiven *b* und *c* 4 stellen die bisherigen Fonds der S. V. A. (Reservefonds und Fischbacherfonds) dar. Der Bundesrat errichtet mit dem die Kosten der Herrichtung des Reichenbachschen Geschäftshauses für die Zwecke der Hauptabteilung St. Gallen übersteigenden Betrag des Reservefonds einen Spezialfonds, der neben dem Fischbacherfonds zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse der Hauptabteilung St. Gallen dient.

⁶ Verfügungen der Organe der S. V. A. nach dem 1. September 1935, die eine Verminderung der vorstehenden Aktiven *a* und *b* bedingen, bedürfen der Genehmigung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes.

Art. 2.

Der Bund und der Stiftungsrat setzen die Bedingungen fest, unter denen das an der S. V. A. beschäftigte Personal, soweit es von der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt benötigt wird, in den Bundesdienst übertritt. Die Ausgestaltung des Anstellungsverhältnisses für das in den Bundesdienst übertretende Personal richtet sich nach dem Beamtengesetz von 1927 und der Angestelltenordnung von 1928 sowie der seitherigen personalrechtlichen Erlasse. Für den Eintritt in die Versicherungskasse für die eidgenös-

sischen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind die Bestimmungen der Statuten von 1920 massgebend.

Art. 3.

Die Abtretung der S. V. A. an den Bund erfolgt auf 1. Januar 1936.

Bern, den 3. September 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

R. Minger.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

St. Gallen, den 13. September 1935.

Im Namen des Stiftungsrates der
Handelshochschule St. Gallen,

Der Präsident:

Naegeli.

Der Aktuar:

Oettli.

Vertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft einerseits und dem Kanton und der Stadt St. Gallen anderseits über die Leistungen von Stadt und Kanton St. Gallen an den Bund anlässlich des Überganges der Schweizerischen Versuchsanstalt aus dem Eigentum der Handelshochschule St. Gallen an den Bund.

Zwischen dem schweizerischen Bundesrat, dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen und dem Stadtrat von St. Gallen ist unter Vorbehalt der Ratifikation durch die zuständigen Instanzen folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

In Kenntnis des Vertrages zwischen der Eidgenossenschaft und der Stiftung Handelshochschule St. Gallen über die Übergabe der Schweizerischen Versuchsanstalt (in der Folge mit S. V. A. bezeichnet) an den Bund, vom 3. September 1935, verpflichten sich Stadt und Kanton St. Gallen, dem Bund sofort nach Genehmigung dieses Vertrages unentgeltlich zu ausschliesslichem Eigentum zur Verfügung zu stellen:

Nordtrakt des Geschäftshauses Reichenbach,
Liegenschaft,
Umgelände usw.,
Servituten.

Art. 2.

Der Bund organisiert und betreibt die Hauptabteilung St. Gallen der aus der Vereinigung der S. V. A. mit der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt an der E. T. H. in Zürich entstandenen «Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe» (in der Folge mit E. M. P. V. A. bezeichnet) in dem ihm nach Art. 1 überlassenen Gebäude unter Beobachtung der Forderungen einer ökonomisch und technisch rationellen Betriebsorganisation.

Art. 3.

Der Umbau und die Herrichtung des Gebäudes für die Zwecke der E. M. P. V. A. erfolgt durch den Bund.

Art. 4.

Die Stadt St. Gallen leistet dem Bund an die aus Art. 3 entstehenden Kosten einen einmaligen Beitrag von Fr. 100.000, zahlbar in zwei Raten von je Fr. 50.000, die erste Rate fällig am 1. Januar 1936, die zweite Rate fällig am 1. Januar 1937.

Art. 5.

Im Verlaufe der nächsten 25 Jahre von der Hauptabteilung St. Gallen benötigte weitere Räumlichkeiten, für die in dem ihr gemäss Art. 1 überlassenen Gebäudeteil kein Platz vorhanden ist, sind von der Stadt St. Gallen auf deren eigene Kosten dem Bund, zu dessen Lasten die Einrichtungskosten fallen, zur Verfügung zu stellen. Vom 1. Januar 1961 an ist die Beschaffung weiterer Räumlichkeiten ausschliesslich Sache des Bundes.

Bern, den 3. September 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

R. Minger.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

St. Gallen, den 12. September 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Landammann:

Ruckstuhl.

Der Staatsschreiber:

Dr. H. Gmür.

St. Gallen, den 12. September 1935.

Im Namen des Stadtrates,

Der Stadtammann:

Naegeli.

Der Ratsschreiber:

Emil Naef.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Übernahme der Schweizerischen Versuchsanstalt St. Gallen durch den Bund. (Vom 3. September 1935.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3295
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1935
Date	
Data	
Seite	351-365
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 754

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.